

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXXX. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur Feststellung des Zeitpunkts der Geltung einer Warnstufe nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. §§ 2, 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Mit Wirkung vom 26.11.2021 wird die regionale Warnstufe 2 für das Gebiet des Landkreises Goslar festgestellt. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Goslar ab dem 01.12.2021 die jeweiligen Regelungen der Nds. Corona-VO für die Warnstufe 2.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Feststellung nach Ziffer 1 endet, soweit nach § 3 Abs. 1 bis 4 Nds. Corona-VO ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine oder eine andere Warnstufe gilt.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nds. Corona-VO gemäß §§ 73 ff. IfSG wird hingewiesen.

Begründung:

In der Nds. Corona-Verordnung sind verschiedene, von den Leitindikatoren ‚Inzidenz‘, ‚Hospitalisierung‘ und ‚Intensivbetten‘ (§ 2 Nds. Corona-VO) abhängige Regelungen getroffen worden.

Der Landkreis Goslar ist nach § 3 Abs. 2 Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Warnstufe durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 2 Abs. 4 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte und die auf der in § 2 Abs. 6 Nds. Corona-VO genannten Internetseite veröffentlichten Werte der Leitindikatoren ‚Hospitalisierung‘ bzw. ‚Intensivbetten‘.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 24.11.2021: 184,9,
am 25.11.2021: 173,7,
am 26.11.2021: 197,5,
am 27.11.2021: 201,2
am 28.11.2021: 196,0 und
am 29.11.2021: 196,0.

Der Leitindikator ‚Hospitalisierung‘ betrug nach den veröffentlichten Werten

am 24.11.2021: 6,3,

am 25.11.2021: 6,6,
am 26.11.2021: 6,7,
am 27.11.2021: 6,9
am 28.11.2021: 7,2 und
am 29.11.2021: 7,4.

Am 24.11.2021 überschritten die Leitindikatoren ‚Hospitalisierung‘ und ‚Neuinfizierte‘ die Grenzwerte aus § 2 Abs. 2 Nds. Corona-VO für die Warnstufe 2 folglich an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nds. Corona-VO gelten die Regelungen der Warnstufe 2 ab dem 01.12.2021.

Ein Absehen von dieser Feststellung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Corona-VO kommt nicht in Betracht, weil die Überschreitung des Inzidenzwertes auf keinem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann. Grundlage für das derzeitige hiesige Infektionsgeschehen sind Ereignisse, die sich nicht lokal eingrenzen lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 29.11.2021



Dr. Alexander Saipa
Landrat